

### I. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteile, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Diese Bedingungen gelten für alle abzuschließenden Einzelverträge. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Besteller spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir ihn in unserer Mitteilung besonders hinweisen. Sollten nach fristgemäßem Widerspruch des Bestellers die Durchführung noch laufender Einzelverträge für uns unzumutbar sein, steht uns für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen hat auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts keinen Einfluss. Falls eine unwirksame Bedingung nicht durch das dispositive Recht ersetzt werden kann, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihren – in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden – beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Unsere Angebote sind freibleibend. Aus Bestellungen werden wir erst verpflichtet, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.

Wirksame Nebenabreden sind nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen dieser Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns, wenn eine solche Änderungsvereinbarung nicht durch unsere vertretungsbefugten Mitarbeiter getroffen wird.

### II. Lieferung

Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Lieferterminen, vorbehaltlich des rechtzeitigen Eingangs der vollständigen Auftragsunterlagen und nach Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen, auch solcher Fragen, die während der Auftragsabwicklung auftreten.

Wir sind an etwaige Termine und Fristen nicht gebunden, wenn unvorhergesehene Vorgänge bei der Herstellung und sonstige Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie höhere Gewalt, Streik, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen im eigenen Werk oder in den Werken der Zulieferanten eintreten. Wir bleiben an Termine und Fristen gebunden, wenn wir die Leistung bei Anwendung der verkehrswidrlichen Sorgfalt trotz der genannten Hindernisse erbringen können.

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können-, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

Kommt über den Aufschub der Lieferung keine Einigung zustande, so sind wir berechtigt, nach entsprechender Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich um eine unverschuldete Verzögerung handelt.

Solange der Besteller mit einer Verpflichtung im Rückstand ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und Leistungen sind nur annähernd maßgebend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie sind darüber hinaus nur dann als Garantien zu verstehen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Sämtliche überreichten Unterlagen einschließlich Kostenvoranschlägen, Skizzen und Zeichnungen sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch dritten Personen –insbesondere Wettbewerbern– mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie bei Nichterteilung des Auftrages zurückzugeben. Bei widerrechtlicher Benutzung und/oder Weitergabe behalten wir uns alle Ansprüche vor.

Lieferungen erfolgen EX WORKS, Lise-Meitner-Allee 20, 25436 Tornesch, gemäß ICC INCOTERMS 2010.

### III. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lieferwerk, ohne Verpackung und ohne Aufstellung bzw. wie im Angebot angegeben. Bei Änderungen im Lohn- oder Materialpreisgefüge behalten wir uns eine entsprechende Angleichung vor. Vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Vertragsabschluss findet eine Angleichung jedoch nicht statt. Diese Klausel gilt nicht für Fest-

preisvereinbarungen, es sei denn, die Einhaltung des Festpreises erfordert einen Aufwand, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht.

Zusätzliche Leistungen, die der Besteller nach Zustandekommen des Auftrages wünscht, berechtigen uns zu einer entsprechenden Nachberechnung.

Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

### IV. Zahlung

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum und Erhalt der Ware fällig und zahlbar rein Netto-Kasse. Nach Ablauf dieser 30 Tage tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Für die Dauer des Verzuges berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.

Bei Zahlungsverzug und Überschreitung des Zahlungsziels sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir –unbeschadet der sonstigen Rechte– befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen insbesondere dann, wenn Rücklastschriften erfolglos, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst wurden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, der Besteller die eidesstattliche Versicherung abgab oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Bestellers.

### V. Sachmängelhaftung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben stellen keine Garantien dar. Sie befreien insbesondere den Besteller nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung und zur Durchführung eigener Versuche.

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Sachmängel sind uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Unsere Sachmängelhaftung bezieht sich auf eine werkstattgerechte Ausführung und Verwendung einwandfreier Materialien. Soweit ein Sachmangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.

Mängelrechte des Bestellers bestehen insbesondere nicht in folgenden Fällen: natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeit, ungeeigneter Baugrund, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, nicht ordnungsgemäße Wartung, besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung beruhen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelrechte. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgeschickt werden.

Sachmängelansprüche verjähren –soweit rechtlich zulässig– in 12 Monaten ab Abnahme bzw. Ingebrauchnahme der Ware. Sämtliche andere Ansprüche verjähren in der gesetzlichen Frist.

### VI. Schadenersatz und Haftungsbegrenzungen

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz und Ersatz verborgener Aufwendungen gegen uns, unsere Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhal-

tung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Bei nicht vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten, einschließlich wesentlicher Vertragspflichten, ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern wir zwingend haften, z.B. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### VII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die gelieferten Waren und Leistungen unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Wir sind zum Widerruf dieser Weiterverfügungsbefugnis berechtigt, wenn sich Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ergeben.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Zeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vorstehend Ziffer 2.) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt, und zwar auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als auch die Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.

Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren, Leistungen und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Waren und Leistungen und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Zahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des wBestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts –Deutschland– frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderrechte zu.

Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadenersatz richtet sich ausschließlich nach VII.

### IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 25436 Tornesch. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist für beide Parteien ausschließlich Hamburg.

Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.